

87.410

Interpellation Müller-Meilen
Umweltschutzmassnahmen. Bilanz
Protection de l'environnement.
Mesures déjà prises ou envisagées

Wortlaut der Interpellation vom 1. Juni 1987

Zahlreiche Umweltschutzmassnahmen sind bisher schon beschlossen worden, die bereits in Kraft sind und ihre Wirksamkeit entfalten, oder die bald in Kraft treten und auf eine Reduktion der Umweltbelastung hinwirken werden; den meisten Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern aber fehlt heute der Ueberblick. Ich bitte den Bundesrat deshalb um die Beantwortung der folgenden Fragen:

Welche Massnahmen sind bisher im Umweltbereich, vor allem zum Schutze der Gewässer, zur Reinhaltung der Luft, zur Erhaltung der Wälder, eines gesunden Bodens und zur Sicherung der natürlichen Landschaften vor der Zerstörung ergriffen worden, und mit welchen Massnahmen ist auf den heute bestehenden gesetzlichen Grundlagen in nächster Zeit noch zu rechnen?

Wie haben sich diese Massnahmen bisher ausgewirkt und welche Auswirkungen sind in den nächsten zehn Jahren zu erwarten?

Welche zusätzlichen Massnahmen müssen im Sinne einer «rollenden Umweltschutzpolitik» noch ergriffen und in welcher Richtung sollte die Forschung und die Technik noch vorangetrieben werden, um die gesteckten Ziele zu erreichen?

Texte de l'interpellation du 1er juin 1987

Nombreuses sont les mesures de protection de l'environnement qui ont été décidées à ce jour. Certaines sont déjà appliquées et déplient leurs effets alors que les autres entreront en vigueur bientôt pour contribuer elles aussi à réduire les atteintes portées à l'environnement. Résultat de cette multitude de mesures: la majorité de nos concitoyennes et concitoyens ne s'y retrouvent plus. Je prie donc le Conseil fédéral de bien vouloir répondre aux questions suivantes:

Quelles sont les mesures décidées à ce jour qui ont été prises avant tout pour protéger les cours d'eau, pour lutter contre la pollution de l'air, pour préserver nos forêts et la santé de notre sol ainsi que pour sauvegarder les paysages et les sites naturels? Quelles autres mesures envisage-t-on de prendre ces prochains temps en se fondant sur les bases légales en vigueur?

Quelle a été l'efficacité de ces mesures et quels sont les effets que l'on est en droit d'espérer ces dix prochaines années?

Quelles sont les mesures qui doivent encore être prises pour assurer l'actualisation constante de la politique de l'environnement et quels sont les domaines dans lesquels il faut encore encourager la science et la technique si nous voulons atteindre les buts fixés?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Keine – Aucun

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Wegen der unübersehbaren Fülle der im Umweltschutzbereich erschienenen Dokumente, Bücher, Berichte und Artikel fehlt es den meisten Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern und Politikern heute am Ueberblick, was in unserem Lande zum Schutze der Umwelt in den verschiedenen Bereichen bisher schon getan wurde und welche Auswirkungen die bisher getroffenen Massnahmen gehabt haben oder noch haben werden. Um die Umweltschutzhaltung auf eine sichere Grundlage zu stellen und zu verschärfen, ist deshalb ein Ueberblick über wichtige Beschlüsse, Gesetze und Verordnungen unerlässlich. Er kann und soll die Grund-

lage zur Beurteilung weiterer Massnahmen sein, die im Sinne einer «rollenden Umweltschutzpolitik» die neuen technischen Möglichkeiten ausschöpfen und erlauben, die gesteckten Ziele zu erreichen.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 21. September 1987

Rapport écrit du Conseil fédéral du 21 septembre 1987

1. Vorbemerkungen

Die Interpellation stellt Fragen, die teilweise sehr umfassend und komplex sind und in diesem Rahmen nur fragmentarisch beantwortet werden können. Der Bundesrat äussert sich vor allem zu den Bereichen Gewässerschutz, Luftreinhaltung, Bodenschutz, Walderhaltung und Landschaftsschutz und fügt dann noch einige Bemerkungen zu weiteren wichtigen Umweltbereichen bei. Im Anhang ist schliesslich eine Uebersicht über die wichtigsten Umweltschutzbestimmungen des Bundesrechts enthalten.

Der Bundesrat anerkennt das Informationsbedürfnis im Umweltbereich. Vieles ist im Fluss, was einen Ueberblick erschwert. Die zuständigen Aemter orientieren immer wieder über die verschiedenen Bereiche des Umweltschutzes. Wichtige Informationen enthält auch der Geschäftsbericht des Bundesrates. Was aber fehlt, ist eine Gesamtschau, die über sektorelle Aspekte hinausgeht. Die zuständigen Aemter stellen deshalb Ueberlegungen an, wie am besten vorzugehen wäre, um zusammenfassend und periodisch über den Zustand und die Entwicklung unserer Umwelt zu berichten.

2. Gewässerschutz

Der qualitative Gewässerschutz in der Schweiz darf sich sehen lassen (Gewässerschutzgesetz). Heute wird das Abwasser von rund 85 Prozent der Bevölkerung in Zentralen Kläranlagen behandelt. Ältere Anlagen werden ständig erneuert, verbessert und ergänzt. Grosse Anstrengungen sind noch nötig zur Reduktion der Abwassermenge, vor allem durch Fernhalten von Sauber- und Meteorwasser von der Abwasserkanalisation. Ausserhalb der Bauzonen müssen noch angepasste Sanierungsmassnahmen getroffen werden.

Die Ableitungen von Abwässern mit schädlichen Stoffen (vor allem Schwermetallen) aus Industrie und Gewerbe konnten in den vergangenen Jahren erheblich vermindert werden (Verordnung über Abwassereinleitungen). Durch verschärzte Vorschriften und zusätzliche Anforderungen sind in vielen Branchen weitere Massnahmen nach dem Stand der Technik einzuführen, um die Abwasserbelastung durch schwer abbaubare organische Stoffe zu verringern. Die Eigenverantwortung der Industrie und die Eigenkontrolle von Ableitungen sind weiter zu fördern.

Neben abwassertechnischen Verbesserungen sind Massnahmen an der Quelle erforderlich. So sind in bestimmten Bereichen gewässerbelastende Stoffe durch solche zu ersetzen, welche die Umwelt weniger belasten. Produktionsprozesse mit schädlichen Stoffen sind umzustellen (Verordnung über umweltgefährdende Stoffe).

Dem Schutz des Grundwassers ist besondere Beachtung zu schenken. Insbesondere ist die Nitratbelastung durch Massnahmen in der Landwirtschaft zu vermindern und die Belastung durch organische Schadstoffe herabzusetzen (Düngemittelbuch).

Massnahmen des quantitativen Gewässerschutzes hat der Bund bisher aufgrund des Fischereigesetzes und des Natur- und Heimatschutzgesetzes ergreifen können. Mit der Aufnahme des Artikels 24bis in die Bundesverfassung ist der Bund befugt worden, Vorschriften zur Erhaltung der Wasservorkommen, insbesondere zur Sicherung von Restwassermengen, aufzustellen. Das Parlament wird demnächst über solche Vorschriften im Rahmen der Revision des Gewässerschutzgesetzes beschliessen; der Bundesrat hat die Botschaft im April 1987 verabschiedet.

Im Restwasserbereich wirkten sich die Massnahmen des Bundes bisher nur geringfügig aus; es fehlten weitgehend materielle Grundlagen zur Bestimmung angemessener Restwassermengen. Mit Rücksicht auf die grossen finanziellen Konsequenzen, welche die integrale Durchsetzung der

Restwasservorschriften bei bestehenden Wassernutzungsrechten hätte, musste die neue Regelung so ausgestaltet werden, dass sie in erster Linie für neue Kraftwerke sowie für die Erneuerung (Heimfall) bestehender Konzessionen gilt. In den nächsten 20 Jahren steht die Erneuerung der Konzession von über 50 grösseren und zahlreichen kleineren Werken bevor; überdies bestehen etwa 50 Projektstudien für neue Werke. Die vorgesehenen Restwasserbestimmungen werden somit schon in absehbarer Zeit teilweise ihre Wirkung entfalten können, obwohl für die Mehrzahl der bestehenden Werke die Konzessionen erst nach der Jahrtausendwende auslaufen werden.

Mit der Revision des Gewässerschutzgesetzes und den dazu zu erlassenden Verordnungen wird der Bereich des quantitativen Gewässerschutzes abgedeckt sein. Ob längerfristig weitere Massnahmen zu ergreifen sein werden, erweist sich erst im Rahmen des Vollzugs. Um den Vollzug der Restwasservorschriften zu sichern, müssen vor allem noch weitere hydrologische Grundlagen über die Niederwasserführung der Fließgewässer erarbeitet werden. Die Arbeiten sind seit einiger Zeit im Gange.

3. Luftreinhaltung

Im Bereich von Industrie und Gewerbe sind mit Hilfe von Richtlinien früher bereits teilweise grosse Verbesserungen und Erfolge erzielt worden, zum Beispiel bei den Aluminiumhütten, Zement- und Stahlwerken (Arbeitsgesetz). Verschiedene Kehrichtverbrennungsanlagen sind schon oder werden noch mit modernen Verfahren zur weitergehenden Rauchgasreinigung ausgerüstet. Auch bei den Hausfeuerungen sind durch Typenprüfungen, Oelfeuerungskontrollen und Begrenzung des Schwefelgehaltes von Heizöl bereits wesentliche Fortschritte erzielt worden. Als neuester und zugleich umfassendster Erlass trat am 1. März 1986 die Luftreinhalte-Verordnung in Kraft. Sie enthält unter anderem Emissionsbegrenzungen für rund 150 verschiedene Schadstoffe, spezielle Vorschriften für rund 40 Arten von industriellen und gewerblichen Anlagen, Immissionsgrenzwerte für Schadstoffe, Vorschriften für Haus- und Industriefeuerungen und Vorschriften über die Begrenzung des Schwefelgehaltes im Heizöl.

Im Verkehrsbereich (Strassenverkehrsgegesetz) sind in jüngster Vergangenheit eine ganze Reihe von Massnahmen verabschiedet worden. Für Personenwagen hat der Bundesrat auf 1982 und 1986 massive Verschärfungen der Abgasvorschriften beschlossen, die jetzt auf 1987 in gleich strengen Vorschriften wie US-83 gipfeln und den Einbau von Katalysatoren unumgänglich machen (Verordnung über die Abgasemissionen leichter Motorwagen; FAV 1). Diese Autos unterliegen ferner einer obligatorischen jährlichen Abgaswartung. (Verordnung über die Änderung von Erlassen des Strassenverkehrs: Wartung und Nachkontrolle leichter Motorwagen betreffend Abgasemissionen). Als zeitlich befristete Massnahme wurden die Tempolimits auf Autobahnen und auf dem übrigen Strassennetz ausserorts auf 120 km/h bzw. 80 km/h herabgesetzt. Verschiedene weitere Massnahmen fördern den öffentlichen Verkehr (z. B. Finanzierung von Tariferleichterungen, Fahrplanverdichtung, Konzept «Bahn 2000»).

Bei schweren Motorwagen (Lastwagen, Cars), für die bisher nur Rauchbegrenzungsbestimmungen bestanden, hat der Bundesrat am 22. Oktober 1986 im Sinne einer Sofortmassnahme eine Begrenzung der gasförmigen Schadstoffe beschlossen, die am 1. Oktober 1987 in Kraft tritt (Verordnung über die Abgasemissionen von schweren Motorwagen; FAV 2). Gegenüber dem ECE-Reglement Nr. 49 wurden die Grenzwerte um 40 Prozent bei den Kohlenwasserstoffen (HC) und beim Kohlenmonoxid (CO) sowie um 20 Prozent bei den Stickoxiden (NO_x) herabgesetzt. Entsprechend einem Auftrag des Bundesrates hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement am 13. August 1987 einen Vorschlag für eine weitere Verschärfung dieser Vorschriften in die Vernehmlassung gegeben. Danach sollen die Grenzwerte für die gasförmigen Schadstoffe auf den 1. Oktober 1990 nochmals um weitere 42 Prozent für HC und CO und um 38 Prozent beim NO_x herabgesetzt werden. Zudem wird

erstmals ein Partikelgrenzwert von 0,7 g pro kWh festgelegt. Mit den vorgeschlagenen Werten werden gleich strenge Anforderungen an die Verminderung der gasförmigen Schadstoffe und der Partikel gestellt wie in den USA für das Modelljahr 1990. Ziel des Bundesrates ist es, mit einer nochmaligen Verschärfung Mitte der 90er Jahre über eine gleich strenge Regelung zu verfügen, wie sie in den USA als Endziel für das Modelljahr 1994 vorgesehen ist.

Der Bundesrat hat am 22. Oktober 1986 auch für Motorfahrräder Abgasvorschriften erlassen, welche die Verwendung eines Katalysators erfordern (Verordnung über die Abgasemissionen von Motorfahrrädern; FAV 4). Sie treten am 1. Oktober 1988 in Kraft. Ebenfalls am 22. Oktober 1986 hat der Bundesrat die Abgasvorschriften für Motorräder mit Inkraftsetzung auf den 1. Oktober 1987 verschärft (Verordnung über die Abgasvorschriften von Motorrädern; FAV 3). Im Juni 1987 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement eine weitere Herabsetzung der Grenzwerte, die am 1. Oktober 1990 in Kraft treten soll, in die Vernehmlassung gegeben. Die vorgesehenen HC-Grenzwerte sind derart streng, dass Motorräder mit 2-Takt-Motoren künftig entweder mit Katalysatoren verwendet werden oder vom Markt verschwinden müssen. In einer weiteren und letzten Etappe wird auf Anfang der 90er Jahre eine Regelung angestrebt, die einen etwa gleichwertigen Abgasentgiftungsstandard erreicht, wie er für Personenwagen mit Katalysator gilt. Die Auswirkungen dieser den Verkehr betreffenden Massnahmen auf die Luft werden zurzeit im Zusammenhang mit der Motion der eidgenössischen Räte («Luftreinhaltung. Zusätzliche Massnahmen») geprüft. Für den Fall, dass diese nicht genügen, um den angestrebten Zweck zu erreichen, nämlich die HC- und NO_x -Emissionen des Strassenverkehrs bis 1995 auf den Stand von 1960 zu senken, werden – entsprechend der erwähnten Motion – weitere Massnahmen geprüft. Insbesondere werden, wie dem Parlament bereits mitgeteilt wurde, 54 weitere mögliche Massnahmen auf Machbarkeit, allfällige Ausgestaltung und ihren Beitrag zur Schadstoffreduktion geprüft.

Wesentliche Beiträge werden schliesslich von den Kantonen und Gemeinden erwartet. Der Bundesrat hat diese dringend aufgerufen, auch ihrerseits die im Rahmen des Vollzugs der Luftreinhalte-Verordnung notwendigen Massnahmen so rasch als möglich zu ergreifen, um die Luftbelastung regional bzw. lokal weiter zu senken und übermässige Immissionen abzubauen.

Die Schadstoff-Emissionen in der Schweiz haben seit den fünfziger Jahren erheblich zugenommen. Während die Schwefeldioxid-Emissionen Mitte der sechziger Jahre ein Maximum erreichten und seit Anfang der achtziger Jahre kontinuierlich abnahmen, hat der zunehmende Trend bei den Stickoxid- und Kohlenwasserstoff-Emissionen bis Mitte der achtziger Jahre angehalten. Mit den bereits rechtsverbindlich festgelegten oder zumindest konkret eingeleiteten Massnahmen ist aber Mitte der achtziger Jahre auch bei den Stickoxid- und Kohlenwasserstoff-Emissionen eine Verminderung der Luftverschmutzung und damit eine Trendwende erreicht worden.

Dennoch können auch mit den weiteren Massnahmen des Luftreinhalte-Konzeptes die lufthygienischen Ziele des Bundesrates nur gerade bei den Schwefeldioxid-Emissionen erfüllt werden. Bei den Stickoxid- und Kohlenwasserstoffen wurde das Minimalziel, die Emissionen bis 1995 auf den Stand von 1960 abzusenken, noch nicht erreicht. Mit den zusätzlichen Massnahmen, die im Anschluss an die Frühjahrssession 1987 geprüft werden, erwartet der Bundesrat jedoch, dass die Luftbelastung weiter reduziert wird.

Im Bereich der Luftreinhaltung wird die Notwendigkeit eines sparsameren Umgangs mit Brenn- und Treibstoffen sowie Gütern je länger je mehr deutlich sichtbar. Dennoch bleiben technische Verbesserungen nach wie vor dringend nötig. Dabei geht es vor allem darum, neue Techniken zu entwickeln, die es erlauben, die Emissionsbegrenzungen zu verschärfen. Im Vordergrund steht dabei die Entwicklung von Verfahren und Produkten, die auf die kohlenwasserstoffhaltigen Lösemittel möglichst verzichten.

4. Bodenschutz

Das Umweltschutzgesetz sieht Massnahmen zum qualitativen Schutz des Bodens in den Bereichen Luftreinhaltung (Luftreinhalte-Verordnung), Abfälle (Klärschlammverordnung) und umweltgefährdende Stoffe (Verordnung über umweltgefährdende Stoffe) vor. Ferner kann der Bundesrat für die Beurteilung der Belastung des Bodens mit schädlichen oder nicht bzw. nur schwer abbaubaren Stoffen Richtwerte festlegen. Dies ist mit der Verordnung über Schadstoffe im Boden, die am 1. September 1986 in Kraft getreten ist, geschehen.

Bisher wurden Bestimmungen über Qualität und Einsatz von Klärschlamm (Klärschlammverordnung), Hof-, Handelsdünger und Kompost (Düngemittelbuch) sowie Pflanzenbehandlungsmittel (Verordnung über die landwirtschaftlichen Hilfsstoffe) erlassen. Die Grenzwerte der Luftreinhalte-Verordnung berücksichtigen ebenfalls den Schutz der Bodenfruchtbarkeit. In nächster Zeit sollen die Schwermetallgehalte von Hilfsstoffen wie Dünger und Pflanzenbehandlungsmittel auf die vorgeschriebenen Grenzwerte gesenkt und der Einsatz dieser Stoffe auf die ökologischen Rahmenbedingungen ausgerichtet werden. Die Qualitätsanforderungen sind Sache des Bundes; die Anwendungsbestimmungen (Kontrolle, Beratung usw.) liegen in der Kompetenz der Kantone, soweit das Bundesrecht nichts vorschreibt.

Die bisher augenfälligsten Fortschritte sind bei der Abfallverwertung erzielt worden. Heute gelangen wesentlich weniger schwermetallbelastete Klärschlämme in die Landwirtschaft als noch vor wenigen Jahren. Kehrichtkomposte, die stark mit Schwermetallen verunreinigt sind, werden heute nicht mehr hergestellt. An ihre Stelle tritt landesweit ein Grünkompostprogramm, das eine möglichst vollständige Kompostierung aller pflanzlichen Abfälle anstrebt. Derartige Abfälle enthalten kaum Schwermetalle, so dass die strengen Grenzwerte der Verordnung über umweltgefährdende Stoffe, die am 1. September 1986 in Kraft getreten ist, eingehalten werden können.

Die gesetzlichen Grundlagen des Umweltschutzgesetzes reichen für einen umfassenden Bodenschutz nicht aus. Beeinträchtigungen der Bodenfruchtbarkeit infolge Erosion, Bodenschwund und Bodenverdichtung werden durch das Bundesrecht nicht erfasst. Auch ist es nicht möglich, Grenzwerte für den höchstzulässigen Gehalt an Bodenschadstoffen festzulegen. Der Bundesrat hat lediglich die Kompetenz, Richtwerte festzulegen.

Mit dem Nationalen Forschungsprogramm 22 «Boden» hat der Bundesrat die Forschung auch im Bereich der stofflichen Bodenbelastung gefördert. Im qualitativen Bodenschutz sind Forschungsprojekte, welche die Belastung des Bodens mit organischen halogenierten Kohlenwasserstoffverbindungen ermitteln, besonders wichtig. Frühere Forschungsergebnisse über den Klärschlamm müssen weiter evaluiert und Anschlussprojekte ausgearbeitet werden.

5. Walderhaltung

Die für die Walderhaltung wichtigen Massnahmen sind in verschiedenen Erlassen festgelegt. Dazu gehören das Bundesgesetz vom 11. Oktober 1902 betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei, die dazugehörige Verordnung vom 1. Oktober 1965 oder der Bundesbeschluss vom 4. Mai 1984 über Beiträge an ausserordentliche Massnahmen gegen Waldschäden. Durch die verschiedenen Erlasse werden die Erhaltung der Waldflächen, der Waldgesundheit und der Waldfunktionen, die Verbesserung der Infrastruktur, der Schutz gegen Naturkatastrophen, die Unterstützung vorsorglicher waldbaulicher Massnahmen und die teilweise Finanzierung waldbaulicher Massnahmen durch Treibstoffzoll-Gelder abgedeckt. Auf die Walderhaltung wirken auch indirekte Massnahmen wie die Ausbildung des Forstpersonals auf allen Stufen, verschiedene Nationale Forschungsprogramme, das Impulsprogramm Holz, das Landesforstinventar und die Sanasilva-Programme.

Die Finanzierung im Bereich waldbaulicher Massnahmen leistet wohl einen Beitrag zur Walderhaltung, kann aber die Auswirkungen der schädigenden Luftimmissionen nicht verhindern. Mit dem Bundesbeschluss vom 4. Mai 1984 über

Beiträge an ausserordentliche Massnahmen gegen Waldschäden können die Verschlechterung des Waldzustandes und die Ausweitung der Epidemien lediglich verlangsamt werden.

Die Totalrevision des Forstpolizeigesetzes (neu Waldgesetz) wird vorbereitet. Im Vordergrund stehen Bestimmungen über eine vermehrte Bundeshilfe, eine Ausdehnung des Schutzes des Lebensraumes vor Naturereignissen, eine Minimalpflege ertragsschwacher, gefährdeter Waldungen und eine Intensivierung der Ausbildungsmassnahmen und der Forschung. In den nächsten Jahren vermehrt vorgesehen sind Tätigkeiten in den Bereichen Bewirtschaftungsmassnahmen, Schutzmassnahmen gegen Naturereignisse und sanitärische Massnahmen. Dies wird einen grösseren Bedarf an ausgebildeten Arbeits- und Führungskräften und damit Ausbildungsprobleme, Umstrukturierungen und Zusammenschlüsse auf Stufe Waldbesitzer sowie eine Erhöhung der Holz-Nutzungsmenge und eine bessere Versorgung des inländischen Holzmarktes mit sich bringen.

Die Entwicklung des Waldes ist ungewiss. Die Massnahmen zur Verbesserung des waldbaulichen Zustandes dürften im allgemeinen innerhalb von zehn Jahren kaum augenfällig werden. Ihre Auswirkungen werden nur langsam und längerfristig sichtbar, ausgenommen bei den jüngeren Pflegebeständen.

6. Natur- und Heimatschutz

Seit der Annahme des Artikels 24sexies Bundesverfassung im Jahr 1962 und dem Erlass des Natur- und Heimatschutzgesetzes vom 1. Juli 1966 sowie der zugehörigen Vollziehungsverordnung ist der Bund verpflichtet, bei allen seinen landschaftsbezogenen Tätigkeiten (Bundesaufgaben) den Natur- und Heimatschutz zu berücksichtigen. Er ist ferner ermächtigt, Massnahmen zur Erhaltung schützenswerter Objekte zu subventionieren und nötigenfalls selber zu ergreifen. Schliesslich ist er für den Arten- und Biotopschutz umfassend zuständig.

Landschaftsschutzbestimmungen finden sich auch im Raumplanungsgesetz, Arten- und Biotopschutzbestimmungen auch im Jagdgesetz. Im internationalen Bereich beteiligt sich die Schweiz an mehreren Konventionen. Ein Spezialfall ist das Nationalparkgesetz, das sich mit dem Totalreservat Nationalpark befasst.

Zur besseren Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes bei Bundesaufgaben werden zum einen Bundesinventare von Objekten mit nationaler Bedeutung aufgestellt; zwei davon umfassen Landschaften und Naturdenkmäler bzw. Ortsbilder und sind bereits teilweise in Kraft (Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler sowie Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz), ein drittes über historische Verkehrswege ist in Bearbeitung. Zum andern wurden verschiedene Wegleitungen und Richtlinien in Zusammenarbeit mit den betroffenen Fachämtern erarbeitet, wie etwa solche betreffend Übertragungsanlagen, Hochwasserschutz an Fließgewässern oder landwirtschaftliche Meliorationen.

Die bisherigen Arten- und Biotopschutzbestimmungen des Natur- und Heimatschutzgesetzes sind ungenügend. Das Parlament hat deshalb in der Sommersession 1987 eine substantielle Verstärkung des Biotopschutzes verabschiedet, die eine noch bessere Aufgabenteilung und Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sicherstellen und namentlich ein stärkeres finanzielles Engagement des Bundes ermöglichen soll.

Eine solche Verstärkung drängt sich angesichts des anhaltend grossen Druckes auf Natur- und Kulturlandschaften auch für die übrigen Bereiche des Natur- und Heimatschutzes auf. Die Schaffung einer umfassenden Landschaftsschutzkompetenz für den Bund, die bessere Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes bei Bundesaufgaben oder die Institutionalisierung und substantielle Verstärkung der angewandten Landschaftsforschung sind Forderungen, die in parlamentarischen Vorstössen immer wieder vorgebracht werden. Um die Informationsbasis zu verbreitern, ist ein Bericht über den Zustand und die Zukunft der Land-

schaft in der Schweiz vorgesehen (vgl. 85.445 Motion Ott vom 4. Juni 1985, Natur- und Heimatschutz, vom Nationalrat am 9. Oktober 1986 als Postulat angenommen).

7. Weitere wichtige Umweltbereiche

Weitere wichtige Umweltbereiche sind schliesslich auch die Bereiche Umweltverträglichkeitsprüfung, Katastrophenschutz, Abfälle, Stoffe, Lärm und Raumplanung.

Der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterworfen sind gemäss Artikel 9 des Umweltschutzgesetzes Anlagen, welche die Umwelt erheblich belasten können. Es handelt sich dabei vorwiegend um Grossanlagen in den Bereichen Verkehr, Energie, industrielle Betriebe, Wasserbau, Landesverteidigung, Entsorgung, Sport, Tourismus und Freizeit. Die Prüfung ist durchzuführen, bevor über die Planung, Errichtung oder Aenderung einer UVP-pflichtigen Anlage entschieden wird. Ueber den Entwurf zu einer UVP-Verordnung ist 1986 die Vernehmlassung durchgeführt worden. Die Verordnung wird voraussichtlich 1988 dem Bundesrat unterbreitet werden.

In seiner Erklärung vom 2. Dezember 1986 hat der Bundesrat vor der Bundesversammlung zum Ausdruck gebracht, dass er Lehren aus dem Brandfall von Schweizerhalle ziehen werde. Gestützt auf Artikel 10 (Katastrophenschutz) des Umweltschutzgesetzes wird eine Verordnung über die Vorsorge und Abwehr von Störfällen ausgearbeitet. Diese Verordnung versucht, die rechtlichen Lücken zu schliessen, die auf die ungenügende Konkretisierung des genannten Artikels zurückzuführen sind. Sie soll die Störfallwahrscheinlichkeit herabsetzen und mögliche Auswirkungen vermindern, so dass schwere Schäden nach menschlichem Erlassen ausgeschlossen werden können.

Mit dem Gewässerschutzgesetz ist der Betrieb von Depo-nien erstmals geregelt und das wilde Ablagern von Abfällen verboten worden. Das Umweltschutzgesetz und die darauf abgestützten Verordnungen, vor allem die Stoffverordnung, die Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen und die Luftreinhalte-Verordnung, bilden die Grundlage für eine Reihe weiterer Massnahmen. Diese Verordnungen sind nun wirksam zu vollziehen. Die geplante Abfall-Verordnung wird die technischen und organisatorischen Vorschriften im Abfallbereich enthalten. Um in Zukunft Bau und wirtschaftlichen Betrieb von Anlagen zur Behandlung von Sonderabfällen zu sichern, sind geeignete Randbedingungen zu schaffen. Ergänzungen im Umweltschutzgesetz sollen ermöglichen, dass die Kantone und der Bund die Abfälle aus bestimmten Regionen auch bestimmten Anlagen zur Behandlung zuweisen können. Gleichzeitig ist die flächen-deckende Entsorgung für Sonderabfälle mit einem Anlagenkonzept sicherzustellen, das auf die Opfersymmetrie zwischen den Kantonen Rücksicht nimmt. In diesem Konzept wird die Realisierung von neuen Sondermüll-Verbrennungsanlagen einen zentralen Stellenwert einnehmen.

Im Bereich der Stoffe wird die Verordnung über umweltgefährdende Stoffe mit weiteren Anhängen zu ergänzen sein. Zurzeit in Arbeit stehen solche zu Asbest und zu bewuchs-abweisenden Schiffsbodenanstrichen. Mit der Verordnung wird die Verwendung von Stoffen, die als umweltgefährdend erkannt worden sind, an der Quelle eliminiert oder eingeschränkt. Die Gesamtbelastung der Umwelt mit diesen Stoffen sollte dadurch gesenkt oder wenigstens stabilisiert werden.

Vorschriften gegen Lärm haben bereits in verschiedenen Gesetzen (Strassenverkehrsgesetz, Luftfahrtgesetz, Eisenbahngesetz, Binnenschiffahrtsgesetz, Arbeitsgesetz) bestanden. So hat die Schweiz seit langem weltweit die strengsten Lärmvorschriften für Motorfahrzeuge. Die letzte Verschärfung ist am 1. Oktober 1986 in Kraft getreten, und eine weitere Reduktion der Grenzwerte ist geplant. Die am 1. April 1987 in Kraft getretene Lärmschutz-Verordnung setzt allgemein gültige Kriterien für alle Bereiche und schliesst bisherige Lücken. Sie regelt unter anderem die Begrenzung von Aussenlärmemissionen, die beim Betrieb von Fahrzeugen, beweglichen Geräten und Maschinen bzw. beim Betrieb neuer oder bestehender ortsfester Anlagen erzeugt werden. Die Lärmschutz-Verordnung ist nach ihrem

Inkrafttreten für neue und geänderte ortsfeste Anlagen sofort wirksam geworden. Für bestehende Anlagen mit übermässigen Immissionen besteht eine Pflicht zur Sanierung innerst spätestens 15 Jahren. Gesamtschweizerisch wird gegen Ende der neunziger Jahre mit einer durchgehenden Lärmentlastung gerechnet werden können.

In eine Bilanz der Umweltschutzmassnahmen ist schliesslich auch die Raumplanung aufzunehmen. Das Raumplanungsgesetz stellt sowohl das Instrument der Richtplanung als auch dasjenige der Nutzungsplanung in den Dienst der Umweltvorsorge (Art. 6 Abs. 2, Art. 14 bis 17). Mit der Trennung von Bauzonen und Nichtbauzonen erfolgte beispielweise für die langfristige Umweltvorsorge ein wichtiger Entscheid, der sowohl quantitative als auch qualitative Schutzelemente enthält. Mit dem Sachplan Fruchtfolgefächern werden entscheidende und nachhaltige Gebietsabgrenzungen im Auftrage des Bundes vorgenommen. Und in verschiedenen Umweltbereichen befindet sich der Vollzug unmittelbar raumplanerischer Instrumente: der Gewässerschutz bei der Abgrenzung des Baugebietes für die Erarbeitung genereller Kanalisationsprojekte oder bei der Sicherung von Grundwasserschutzarealen und Grundwasserschutzgebieten, der Lärmschutz bei der Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen, der Natur- und Heimatschutz bei der Sicherung von naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvollen Landschaften sowie von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen.

Anhang:

Uebersicht über die wichtigsten Umweltschutzbestimmungen des Bundesrechts

Gewässerschutz

- Bundesgesetz vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (zurzeit in Revision)
- Allgemeine Gewässerschutzverordnung vom 19. Juni 1972
- Verordnung vom 8. November 1972 über die Beitragsgesuche beim Gewässerschutz
- Verordnung vom 8. Dezember 1975 über Abwassereinleitungen
- Klärschlammverordnung vom 8. April 1981
- Verordnung vom 28. September 1981 über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (zurzeit in Revision)
- Technische Tankvorschriften des EDI vom 27. Dezember 1967 (zurzeit in Revision)

Luftreinhaltung

- Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Art. 12, 13, 16 und 39)
- Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985
- Bundesgesetz vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr
- Verordnung vom 13. November 1962 über die Strassenverkehrsregeln
- Verordnung vom 27. August 1969 über Bau und Ausrüstung von Strassenfahrzeugen
- Verordnung vom 5. September 1979 über die Strassensignalisation
- Verordnung vom 1. März 1982 über die Abgase von Motorwagen mit Benzinmotoren
- Verordnungen vom 22. Oktober 1986 über die Abgasemissionen von leichten Motorwagen, schweren Motorwagen, Motorrädern und Motorfahrrädern
- Bundesgesetz vom 21. Dezember 1948 über die Luftfahrt
- Verordnung vom 14. November 1973 über die Luftfahrt
- Verordnung des EVED vom 5. Oktober 1984 über die Emissionen von Luftfahrzeugen
- Bundesgesetz vom 3. Oktober 1975 über die Binnenschifffahrt
- Verordnung vom 8. November 1978 über die Schiffahrt auf schweizerischen Gewässern
- Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957
- Verordnung vom 23. November 1983 über Bau und Betrieb von Eisenbahnen
- Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über Rohrleitungsan-

lagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe

- Rohrleitungsverordnung vom 11. September 1968
- Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung
- Verordnung vom 26. März 1986 über die Raumplanung
- Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes
- Verordnung vom 21. Dezember 1953 über wirtschaftliche Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes
- Diverse Erlasse des Bundesrechts, die indirekt für die Luftreinhaltung relevant sind, enthalten u. a. Bestimmungen über unterschiedliche Zollbelastung des bleifreien/bleihaltigen Benzins, (pauschale) Schwerverkehrsabgabe, Pflicht zur Abgabe für Benützung der Nationalstrassen, Massnahmen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs, zum Beispiel durch Finanzierung von Tariferleichterungen, Fahrplanverdichtung, Konzept «Bahn 2000»
- Bericht Luftreinhalte-Konzept vom 10. September 1986

Bodenschutz

- Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Art. 33 bis 35)
- Verordnung vom 4. Februar 1955 über die landwirtschaftlichen Hilfsstoffe
- Verordnung vom 16. Oktober 1956 über den forstlichen Pflanzenschutz
- Klärschlammverordnung vom 8. April 1981
- Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985
- Verordnung vom 9. Juni 1986 über Schadstoffgehalte im Boden
- Verordnung vom 9. Juni 1986 über umweltgefährdende Stoffe
- Düngemittelbuch vom 26. Mai 1972

Walderhaltung

- Bundesgesetz vom 11. Oktober 1902 betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei sowie zugehörige Vollzugsverordnung vom 1. Oktober 1965
- Bundesgesetz vom 21. März 1969 über die Investitionskredite für die Forstwirtschaft im Berggebiet
- Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1956 über die Beteiligung des Bundes an der Wiederherstellung der vom Kastanienrindenkrebs befallenen Wälder
- Bundesbeschluss vom 4. Mai 1984 über Beiträge an ausserordentliche Massnahmen gegen Waldschäden
- Verordnung vom 16. Oktober 1956 betreffend den forstlichen Pflanzenschutz

Natur- und Heimatschutz

- Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz sowie zugehörige Vollzugsverordnung vom 27. Dezember 1966
- Verordnung vom 10. August 1977 über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler
- Verordnung vom 9. September 1981 über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz

Umweltverträglichkeitsprüfung

- Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Art. 9)
- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (in Vorbereitung)

Katastrophenschutz

- Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Art. 10)
- Weitere Vorschriften in den Bereichen Unfall-, Brand-, Gesundheits- und Gewässerschutz sowie im Stoff-, Gift-, Transport- und Arbeitsrecht
- Verordnung über vorsorgliche Massnahmen im Umweltschutz (Störfallverordnung) (in Vorbereitung)

Abfälle

- Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Art. 30 bis 32)

– Bundesgesetz vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung

- Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985
- Verordnung vom 9. Juni 1986 über umweltgefährdende Stoffe
- Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen
- Leitbild für die schweizerische Abfallwirtschaft vom Juni 1986
- Vorgesehen: Technische Vorschriften über Abfallanlagen (nach Art. 32 Abs. 3 USG); Vorschriften über die Verwertung, Unschädlichmachung und Beseitigung von Abfällen (nach Art. 30 Abs. 1 USG)

Umweltgefährdende Stoffe

- Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Art. 26 bis 29)
- Bundesgesetz vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Art. 23)
- Verordnung vom 4. Februar 1955 über landwirtschaftliche Hilfsstoffe
- Verordnung vom 16. Oktober 1956 über den forstlichen Pflanzenschutz
- Verordnung vom 9. Juni 1986 über umweltgefährdende Stoffe
- Verordnung vom 9. Juni 1986 über Schadstoffgehalte im Boden

Lärmbekämpfung

- Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Art. 5, 12, 13, 16, 19, 21, 23, 39, 40 und 45)
- Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986
- Bundesgesetz vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr
- Verordnung vom 13. November 1962 über die Strassenverkehrsregeln
- Verordnung vom 27. August 1969 über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge
- Bundesgesetz vom 3. Oktober 1975 über die Binnenschifffahrt
- Verordnung vom 9. August 1972 über die konzessions- und bewilligungspflichtige Schiffahrt
- Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957
- Bundesgesetz vom 21. Dezember 1948 über die Luftfahrt
- Verordnung vom 14. November 1973 über die Luftfahrt
- Verordnung des EVED vom 23. November 1973 über die Lärmszonen der Flughäfen Genf-Cointrin, Basel-Müllhausen und Zürich
- Verordnung des EVED vom 9. März 1984 über die Lärmszonen der konzessionierten Regionalflugplätze
- Verordnung des EVED vom 5. Oktober 1984 über die Emissionen von Luftfahrzeugen
- Verordnung des EVED vom 24. Oktober 1961 über subventionierte Luftseilbahnen mit Personenbeförderung ohne Baukonzession
- Verordnung vom 30. November 1981 zum Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz

Raumplanung

- Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung sowie zugehörige Vollzugsverordnung vom 26. März 1986
- Bundesgesetz vom 8. März 1960 über den Bau von Nationalstrassen sowie zugehörige Vollzugsverordnung vom 24. März 1964
- Verordnung vom 14. Juni 1971 über die Unterstützung von Bodenverbesserungen und landwirtschaftlichen Hochbauten
- Verordnung vom 14. November 1973 über die Luftfahrt

Präsident: Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates befriedigt.

Interpellation Müller-Meilen Umweltschutzmassnahmen. Bilanz

Interpellation Müller-Meilen Protection de l'environnement. Mesures déjà prises ou envisagées

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1987
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	13
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	87.410
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.12.1987 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1870-1874
Page	
Pagina	
Ref. No	20 016 014